

Benutzungsordnung „Naturfriedhof Merzhausen“

- In der Fassung der 2. Änderung vom 14.03.2022, gültig ab 01.04.2022 -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 14.03.2022 für den „Naturfriedhof Merzhausen“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den „Naturfriedhof Merzhausen“ wird diese Satzung erlassen. Der „Naturfriedhof Merzhausen“ ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Usingen. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Usingen.

(2) Der „Naturfriedhof Merzhausen“ umfasst Teilflächen aus der Abteilung 617 im Stadtwald Usingen Merzhausen gemäß dem Bebauungsplan „Waldfriedhof Merzhausen“

§ 2 Friedhofszweck

Der „Naturfriedhof Merzhausen“ dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung dort erworben haben.

§ 3 Grabstätten

(1) Grabstätten im „Naturfriedhof Merzhausen“ dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden Bäumen. Es können in Teil 1 bis zu 8 Urnen und in Teil 2 bis zu 12 Urnen pro Baum beigesetzt werden.

(2) Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(3) Es werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Teil 1

a) An Wahlbäumen

Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.

b) An Prachtbäumen

Ein besonders schöner Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.

c) An Gemeinschaftsbäumen

Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

d) An Sternschuppenbäumen

Ein Baum als Ruhestätte für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Sternschuppenbäume werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

Teil 2

a) An Wahlbäumen

Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu zwölf Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.

b) An Gemeinschaftsbäumen

Ein Baum als Ruhestätte für bis zu zwölf Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der „Naturfriedhof Mezhausen“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des „Naturfriedhofs Merzhausen“ täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „Naturfriedhof Merzhausen“ nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im „Naturfriedhof Merzhausen“

(1) Jeder Besucher des „Naturfriedhofes Merzhausen“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und es ist alles zu unterlassen, was die Würde des Ortes verletzt. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Im „Naturfriedhof Merzhausen“ ist insbesondere untersagt:

a) Beisetzungen zu stören,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von

Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,

e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,

f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,

g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,

- h) bauliche Anlagen zu errichten,
- i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist;
ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- j) Abfälle aller Art abzulegen.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des „Naturfriedhofes Merzhausen“ dienen.

§ 6 Nutzungsrecht/Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht nach § 3 wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Stadt vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Grabstellen wird bis zum 31.12.2065 verliehen.

(2) Die Ruhezeit beträgt, vorbehaltlich einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung mindestens 15 Jahre, das heißt Bestattungen können spätestens bis zum 31.12.2050 durchgeführt werden.

(3) In der Zeit vom 01.01.2051 bis 31.12.2065 können dann aber noch Beisetzungen an bereits reservierten Grabstellen stattfinden, sofern ein Verzicht auf die Einhaltung der Ruhefrist schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung angezeigt wird.

(4) Wird ein Baum durch ein natürliches Ereignis zerstört, kann auf Wunsch der Baumeigner an geeigneter Stelle eine Ersatzbepflanzung durch die Stadt vorgenommen werden. Die Kosten hierfür werden hälftig geteilt.

(5) Der Kauf eines Baumes zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

§7 Markierungen

Die Stadt kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung auf einem gemeinsamen Markierungsschild für den jeweiligen Baum Namen, das Geburtsdatum und Sterbedatum der beerdigten Person anbringen. Eigene Markierungen sind nicht zulässig.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadt stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen, bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen statt.

(4) Die Beisetzung im „Naturfriedhof Merzhausen“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt und dem Bestatter.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene „Naturfriedhof Merzhausen“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätte sind jedoch erlaubt.

(2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts-, Namens- oder Todestages ist erlaubt. Diese dürfen nicht mit unverrottbarem Material (z.B. Kunststoff, Draht oder ähnlichem) eingebunden sein.

§ 10 Pflege der Grabstätten

(1) Die Stadt kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

(2) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder sonstige Dritte sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

(1) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Naturfriedhofes Merzhausen“ seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen.

(2) Grundsätzlich besteht für die Fläche des „Naturfriedhofes Merzhausen“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „Naturfriedhofes Merzhausen“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Die Besucher des „Naturfriedhofes Merzhausen“ haben somit mit waldtypischen Gefahren wie zum Beispiel toten Ästen etc. zu rechnen, für die die Stadt keine Haftung übernimmt.

(3) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung des „Naturfriedhofes Merzhausen“ erhebt die Stadt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den „Naturfriedhof Merzhausen“ außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich auf dem „Naturfriedhof Merzhausen“ nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt sowie dem aufsichtsbefugten Personal nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 7 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§9),
- e) Pflegeeingriffe nach § 10 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Usingen bzw. der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk der Städte Usingen und Neu-Anspach.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Usingen, den 15.03.2022

Magistrat der Stadt Usingen

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister